

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 05.04.2022

Dezernat: II / Jugend, Soziales und Kultur
Bearbeiter/in: Schukat, Thomas
Telefon: (0385) 5 45 22 06

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00404/2022

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen der Landeshauptstadt Schwerin 2022/2023 bis 2026/2027

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt gem. § 107 Abs. 1 SchulG M-V den Schulentwicklungsplan der Landeshauptstadt Schwerin für die allgemeinbildenden Schulen für den Planungszeitraum 2022/2023 bis 2026/2027 entsprechend der Anlage 1.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zur Aufstellung des Schulentwicklungsplanes beschließt die Stadtvertretung gem. § 108 Abs. 1 SchulG M-V folgende in Anlage 1 aufgeführten Festlegungen:

- lfd. Nr. 1: Die Landeshauptstadt Schwerin hebt zum Ende des Schuljahrs 2023/2024 die Grundschule am CAT am Standort Hamburger Allee 124-126 auf.
- lfd. Nr. 2: Die Landeshauptstadt errichtet zum Schuljahr 2024/2025 eine durchgängig zweizügige Regionale Schule mit Grundschulteil am Standort Hamburger Allee 124-126.
- lfd. Nr. 3: Die Landeshauptstadt Schwerin hebt das sonderpädagogische Förderzentrum „Am Fernsehturm“ zum Ende des Schuljahres 2023/2024 auf. Die Schule wird mit Wirkung zum Schuljahr 2024/2025 als eigenständiger Schulteil mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ schulorganisatorisch mit der Regionalschule mit Grundschulteil am Standort Hamburger Allee 124-126 verbunden.
- lfd. Nr. 4: Die Landeshauptstadt Schwerin hebt zum 31.07.2027 den Schulteil mit dem Förderschwerpunkt Lernen am Standort Hamburger-Allee 124-126 auf. Gemäß der gegenwärtig geltenden Rechtsgrundlage plant die Landeshauptstadt Schwerin die Einrichtung jahrgangsbezogener inklusiver Lerngruppen „Lernen“

in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 am Standort zum Schuljahr 2027/2028.

lfd. Nr. 5: Die Landeshauptstadt Schwerin hebt die schulorganisatorische Verbindung des Schulteils für Kranke (FöKr) am Standort der Helios Klinik Schwerin mit der Albert-Schweitzer-Schule mit Ende des Schuljahres 2021/2022 auf.

lfd. Nr. 6: Die Landeshauptstadt Schwerin errichtet zum Schuljahr 2022/2023 in der Dr. Georg-Benjamin-Straße 1, 19055 Schwerin eine eigenständige Schule für Kranke (FöKr). Der Einzugsbereich der Schule ist das Gebiet des Schulamtes Schwerin.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

In der Landeshauptstadt Schwerin ist der Oberbürgermeister gem. § 107 Abs. 1 Schulgesetz M-V (SchulG M-V) für die Schulentwicklungsplanung der Schulen in eigener Trägerschaft zuständig. Nach § 2 Abs. 1 Schulentwicklungsplanungsverordnung M-V (SEPVO M-V) ist ein neuer Schulentwicklungsplan für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2022/2023 bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 aufzustellen.

Der Planung vorausgehend, konnten sich die öffentlichen Schulen der Landeshauptstadt Schwerin zweimal persönlich im Rahmen des Verwaltungsbeirates und einmal im Rahmen der Zusammenarbeit in der Erstellung des Schuldatenblattes beteiligen. Darüber hinaus erfolgte eine Anhörung der Schulen in öffentlicher Trägerschaft gem. SEPVO M-V. Im Rahmen der Anhörung wurden darüber hinaus Schulen in freier Trägerschaft, die Landkreise NWM und LUP, der Planungsverband Nordwestmecklenburg, der Stadtelternrat sowie der Stadtschülerrat und das Staatliche Schulamt Schwerin zur Beteiligung gem. SEPVO M-V aufgerufen. Auch wurde der Verwaltungsbeirat zur Schulentwicklungsplanung mit Mitgliedern aller Fraktionen aufgerufen und tagte in Sitzungen in der Zeit von September 2021 bis März 2022. Zu den Terminen wurden Schulleitungen eingeladen, sich persönlich zu äußern. Es fanden und finden jederzeit intensive und konstruktive Gespräche mit dem Staatlichen Schulamt sowie dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung statt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 SEPVO M-V sind Raumbilanzen für alle Schulen zu erstellen. Diese ersetzen nicht die gem. Schulkapazitätsverordnung M-V (SchulKapVO M-V) satzungsgemäß festzulegenden Schulkapazitäten der öffentlichen Schulen der Landeshauptstadt Schwerin.

Gemäß § 4 Abs. 1 ff. SEPVO M-V sind die Einrichtung von Förderlerngruppen sowie deren Einzugsbereiche und die Einzugsbereiche anderer Förderangebote im Rahmen der Schulentwicklungsplanung festzuhalten. Die Festlegungen ersetzen nicht die Satzungsrelevanz von Schuleinzugsbereichen.

Der gesamte Prozess vor dem Hintergrund der rechtlichen Voraussetzungen sowie der prognostizierten demographischen Entwicklungen hat folgende Festlegungen zum Ergebnis:

- Vor dem Hintergrund der Standortentwicklung am Schulstandort Hamburger Allee 124-126 und unter Beachtung der Prognosen, der Bedarfe und Bedürfnisse, der Inklusionsvorhaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der räumlichen Situation wurden folgende Maßnahmen festgelegt:
 1. Die Landeshauptstadt Schwerin hebt zum Ende des Schuljahres 2023/2024 die Grundschule am CAT am Standort Hamburger Allee 124-126 auf.
 2. Die Landeshauptstadt errichtet zum Schuljahr 2024/2025 eine durchgängig

zweizügige Regionale Schule mit Grundschulteil am Standort Hamburger Allee 124-126. An ihr verbleiben zwei Lerngruppen Sprache mit stadtweiten Einzugsgebiet.

3. Die Landeshauptstadt Schwerin hebt das sonderpädagogische Förderzentrum „Am Fernsehturm“ zum Ende des Schuljahres 2023/2024 auf. Die Schule wird mit Wirkung zum Schuljahr 2024/2025 als eigenständiger Schulteil mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ schulorganisatorisch mit der Regionalschule mit Grundschulteil am Standort Hamburger Allee 124-126 gem. § 4 Abs. 16 SEPVO M-V verbunden.
4. Die Landeshauptstadt Schwerin hebt zum 31.07.2027 den Schulteil mit dem Förderschwerpunkt Lernen am Standort Hamburger-Allee 124-126 auf. Gemäß der gegenwärtig geltenden Rechtsgrundlage plant die Landeshauptstadt Schwerin die Einrichtung jahrgangsbezogener inklusiver Lerngruppen „Lernen“ in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 am Standort zum Schuljahr 2027/2028.

In Folge der Standortentwicklung können Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderbedarfen unter Beachtung sozialer Kontakte und einer Kontinuität in der Fachkräftebegleitung an einem Ort von der Einschulung bis zum Schulabschluss unterrichtet werden. Es werden bildungsbiographische Brüche verhindert, Zugänge an Schule und das Lernen in Schule verbessert und somit eine höhere Wahrscheinlichkeit zum Erlangen eines erfolgreichen Schulabschlusses gewährleistet.

- Um die zielgruppenorientierte Beschulung an der Schule für Kranke zu vertiefen wird die Eigenständigkeit der Schule umgesetzt. Es erfolgt die Trennung der zwei schulischen Förderbedarfe geistige Förderung der Albert-Schweitzer-Schule und emotional-soziale Förderung an der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Carl-Friedrich Flemming-Klinik.
- 5. Die Landeshauptstadt Schwerin hebt die schulorganisatorische Verbindung des Schulteils für Kranke (FöKr) am Standort der Helios Klinik Schwerin mit der Albert-Schweitzer-Schule mit Ende des Schuljahres 2021/2022 auf.
- 6. Die Landeshauptstadt Schwerin errichtet zum Schuljahr 2022/2023 in der Dr. Georg-Benjamin-Straße 1, 19055 Schwerin eine eigenständige Schule für Kranke (FöKr). Der Einzugsbereich der Schule ist das Schulamt Schwerin.

- Die Umsetzung der Inklusion ist in den Fragen der Förderung der emotional-sozialen Entwicklung (esE) eine der strittigsten. Die Landeshauptstadt Schwerin verfolgt in der Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen das Ziel einer umfassenden Förderung in den unterschiedlichen Ausprägungsgraden der Förderbedarfe in der emotional-sozialen Entwicklung. Es gilt dabei die Fachexpertisen von Lehr- und Fachkräften an für die Eltern, Schülerinnen und Schüler vertrauten Standorten zu bündeln.

In dem dreistufigen System der esE-Förderung bilden die Familienklassenzimmer ein niedrighschwelliges Angebot ohne Diagnostik und ohne die Mitwirkung des Jugendamtes. Die Einrichtung des Familienklassenzimmers an allen Grund- und wenn möglich auch an allen weiterführenden Schulen wurde intensiv im Rahmen des Verwaltungsbeirates und in bilateralen Gesprächen forciert. Letztlich werden durch die Verfügung von 2 x 6h durch die Schulbehörden für zwei Familienklassenzimmer an der Schule für Kranke und der Grundschule Schweriner Nordlichter außerhalb der Planung Vorgaben gemacht. Es bleibt weiteren Schulen vorbehalten und wird aus fachlicher Sicht begrüßt, dass Familienklassenzimmer auch ohne eine Aufnahme in der Schulentwicklungsplanung einzurichten.

Die zweite Stufe stellen die Schulwerkstätten in Form inklusiver Lerngruppen an Grund- und weiterführenden Schulen dar. Es wurde bei der Betrachtung der geeigneten Standorte auf eine möglichst große Nähe zwischen Grund- und weiterführender Schule geachtet. Dies dient einem möglichst unkomplizierten Fachaustausch und Wechsel der

Schülerinnen und Schüler über die Schularten hinaus ohne den Schulstandort verlassen zu müssen. Es werden bildungsbiographische Brüche vermieden und Reintegration in vertraute Lernumgebungen ermöglicht.

Als dritte und anspruchsvollste Stufe richtet die Landeshauptstadt Schwerin am Standort Lankow die eigenständigen Klassen zur Förderung von Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägten Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotional und soziale Entwicklung ein. Hier konnten sich in der Vergangenheit die spezialisierten Fachkräfte etablieren und in der Zusammenarbeit mit der Grundschule Lankow und der Regionalen Schule Werner-von-Siemens ein tiefgreifendes Zusammenwirken in der Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit diesem Entwicklungshemmnis erreichen.

7. Die Landeshauptstadt Schwerin richtet zum Schuljahr 2022/2023 die kleine Schulwerkstatt an der Grundschule Lankow ein. Den Einzugsbereich stellt bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 die Landeshauptstadt Schwerin dar. Der Schuleinzugsbereich ab dem Schuljahr 2023/2024 ist deckungsgleich mit den Schuleinzugsbereichen der Grundschulen Lankow, John-Brinckman, Friedensschule, Reuterschule, Heinrich-Heine und Schweriner Nordlichter.
8. Die Landeshauptstadt Schwerin richtet zum Schuljahr 2023/2024, spätestens jedoch mit Rückzug der Schule nach Sanierung, die kleine Schulwerkstatt am Grundschuleteil der Astrid-Lindgren-Schule ein. Der Schuleinzugsbereich ist deckungsgleich mit den Grundschulen Nils-Holgersson, Astrid-Lindgren, Mueßer Berg und Am CAT.
9. Die Landeshauptstadt Schwerin ändert die Bezeichnung der selbstständigen V-E Klassen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschule Lankow zu eigenständigen Klassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägten Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gem. § 8 Abs. 2 FöSoVO M-V in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 an der Grundschule Lankow. Die eigenständigen Klassen haben einen stadtweiten Einzugsbereich.
10. Die Landeshauptstadt Schwerin errichtet am Standort Flensburger Straße 22, 19057 Schwerin, eigenständige jahrgangsübergreifende Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 für den Förderschwerpunkt emotional und soziale Entwicklung zum Schuljahr 2022/2023. Diese werden schulorganisatorisch mit der Regionalen Schule Werner-von-Siemens verbunden und haben einen stadtweiten Einzugsbereich.

In Folge der Standortentwicklung können Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung unter Beachtung sozialer Kontakte und einer Kontinuität in der Fachkräftebegleitung an einem Ort von der Einschulung bis zum Schulabschluss unterrichtet werden. Es können bildungsbiographische Brüche verhindert werden, Zugänge an Regelschule erleichtert und das Lernen in der Schule verbessert und somit eine höhere Wahrscheinlichkeit zum Erlangen eines erfolgreichen Schulabschlusses gewährleistet.

- Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen individuellen Förderbedarf können in eine Diagnoseförderklasse gehen. Diese sind an den Standorten Grundschule Lankow und Grundschule Mueßer Berg gem. § 143 Abs. 11 SchulG M-V aufzuheben. Schülerinnen und Schüler werden ab dem Schuljahr 2024/2025 in Diagnoseförderlerngruppen inklusiv unterrichtet werden. Zur Beibehaltung der Lehr- und Fachkompetenz wird eine Weiterführung der Angebote an den vertrauten Lernstandorten unter veränderten Rahmenbedingungen mit der Planung umgesetzt.
11. Die Landeshauptstadt Schwerin hebt gemäß SchulG M-V die Diagnoseförderklassen an den Grundschulen Lankow und Mueßer Berg zum Ende des Schuljahres 2023/2024 auf.
 12. Die Landeshauptstadt Schwerin richtet an der Grundschule Lankow zum Schuljahr 2024/2025 Diagnoseförderlerngruppen ein. Der Schuleinzugsbereich ist

deckungsgleich mit den Schuleinzugsbereichen der Grundschulen Lankow, John-Brinckman, Friedensschule, Reuterschule, Heinrich-Heine und Schweriner Nordlichter.

13. Die Landeshauptstadt Schwerin richtet an der Grundschule Mueßer Berg zum Schuljahr 2024/2025 Diagnoseförderlerngruppen ein. Der Schuleinzugsbereich ist deckungsgleich mit den Grundschulen Nils-Holgersson, Astrid-Lindgren, Mueßer Berg und Am CAT.

- Um eine Kontinuität in der Beschulung von Schülerinnen und Schüler zu erreichen, ist es notwendig, die Übergänge insbesondere zwischen Förder- und Unterstützungsangeboten zu beachten. Dabei wechseln auffällig viele Schülerinnen und Schüler nach der Förderung in den Diagnoseförderklassen der Grundschule Mueßer-Berg in die Jahrgangsstufe 3 des sonderpädagogischen Förderzentrums Am Fernsehturm“ mit dem Förderangebot „Lernen“. Unter Beachtung räumlich-personeller Voraussetzungen und zuvorderst eines Verhinderns unnötiger bildungsbiographischer Brüche sollen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarf zumindest die Grundschule möglichst lange an einem Ort besuchen können. Gemäß SchulG M-V sind Förderlerngruppen an Grundschulen ab Schuljahr 2027/2028 einzurichten. Ebenfalls festgehalten ist die letztmalige Einrichtung einer 3. Klasse „Lernen“ zum Schuljahr 2025/2026. Daher stellt die Landeshauptstadt Schwerin hiermit einen vom Gesetz abweichenden Antrag auf frühzeitige Einrichtung einer Förderlerngruppe Lernen ab Jahrgangsstufe 3.

14. Die Landeshauptstadt Schwerin richtet zur Entlastung des Gesamtschulortes Hamburger Allee 124-126 Lerngruppen Lernen an der Grundschule Mueßer Berg, aufwachsend zum Schuljahr 2024/2025 in der Jahrgangsstufe 3 ein. Der Schuleinzugsbereich der Förderlerngruppen Lernen ist deckungsgleich mit den Grundschulen Lankow, John-Brinckman, Friedensschule, Reuterschule, Heinrich-Heine und Schweriner Nordlichter. Mit Schuljahr 2027/2028 haben die Förderlerngruppen einen gesamtstädtischen Einzugsbereich.

- Die folgende Festlegung folgt der Umsetzung von 11.3.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12. Juli 2021 „Die Arbeit an der Grundschule“:

15. Die Landeshauptstadt Schwerin hebt zum Ende des Schuljahres 2023/2024 die selbstständige Klasse für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreibung (LRS-Klasse) in der Jahrgangsstufe 2, und die LRS-Klasse in Jahrgangsstufe 3 mit Ende des Schuljahres 2024/2025 auf.

- Vorausschauend auf die Festlegungen 1 bis 4 werden zur räumlichen Entlastung, jedoch insbesondere zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern möglichst in Wohnortnähe und unter Beibehaltung ihrer Schularten (RegS und IGS) Förderlerngruppen dezentral an öffentlichen Schulen der Landeshauptstadt Schwerin eingerichtet. Diese Maßnahme erfordert eine gemäß SEPVO M-V und SchulG M-V abweichende Genehmigung, da die Einrichtung von Förderlerngruppen Lernen frühestens zum Schuljahr 2027/2028 möglich ist. Die Notwendigkeit dieses unterstützenden Angebotes an den Regionalen und integrierten Gesamtschulen wurde durch die Schulleitungen bestätigt, da unterrichtsbegleitende Unterstützungsmaßnahmen Schulabbrüche verhindern können und die Erlangung eines Schulabschlusses fördern. Folgende Maßnahmen werden festgelegt:

16. Die Landeshauptstadt Schwerin richtet zum Schuljahr 2024/2025 an der Regionalen Schule Weststadtcampus jahrgangsübergreifende Lerngruppen Lernen ab der

Jahrgangsstufe 5 ein. Der Schuleinzugsbereich ist deckungsgleich mit den Regionalen Schulen Werner-von-Siemens, Erich-Weinert sowie Weststadtcampus.

17. Die Landeshauptstadt Schwerin richtet zum Schuljahr 2024/2025 an der IGS Bertolt-Brecht jahrgangsübergreifende Lerngruppen Lernen ab der Jahrgangsstufe 5 ein. Die inklusiven Förderlerngruppen Lernen an der IGS haben aufgrund des Einzelstandortes ein gesamtstädtisches Einzugsgebiet.

- Gemäß § 4 Abs. 8 SEPVO M-V sind die Standorte der Angebote im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase gem. § 16 Abs. 3 SchulG M-V mit ihren Einzugsgebieten auszuweisen:

18. Die Landeshauptstadt Schwerin richtet das schulische Angebot 9+ an der Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Bertolt-Brecht mit gesamtstädtischen Einzugsgebiet für das Schuljahr 2022/2023 ein.

19. Die Landeshauptstadt Schwerin richtet das schulische Angebot Freiwilliges 10. Schuljahr an der Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Bertolt-Brecht mit gesamtstädtischen Einzugsgebiet ab dem Schuljahr 2023/2024 ein.

20. Das schulische Angebot „Berufsreife Dual“ im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase an der Regionalen Schule mit Grundschulteil Astrid-Lindgren hat ein gesamtstädtisches Einzugsgebiet.

21. Das schulische Angebot „Produktives Lernen“ im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase an der Regionalen Schule Werner-von-Siemens hat ein gesamtstädtisches Einzugsgebiet.

Im Ziel erreicht der öffentliche Schulträger mit den Angeboten der flexiblen Schulausgangsphase eine im Zeitverlauf für Schülerinnen und Schüler von der ersten Klasse bis zur Erlangung eines Schulabschlusses begleitende Unterstützung. Hauptaugenmerk liegt hierbei auf die Verbesserung der Situation für Schülerinnen und Schüler, die bis heute aufgrund fehlender Unterstützungsangebote die Schule ohne Schulabschluss verlassen. Zukünftig soll die Erlangung zumindest der Berufsschulreife Ziel sein, die wiederum Voraussetzung für die Erlangung aller weiterer Bildungsabschlüsse ist und in Folge bis zur Erlangung eines Masters führen kann.

- Gemäß § 4 Abs. 13 SchulG M-V können an ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ‚Schulen mit spezifischer Kompetenz‘ eingerichtet werden. In der Errichtung des Weststadtcampus mit den Schulen Grundschule John-Brinckman und der Regionalen Schule „Weststadtcampus“ wurden die baulichen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für die Errichtung geschaffen. Da Schülerinnen und Schüler mit den Förderbedarfen Hören, Sehen und körperlich-motorische Entwicklung diese Förderbedarfe in Klasse 5 nicht automatisch verlieren, trifft die Landeshauptstadt Schwerin als verantwortlicher Planungsträger die Festlegung der Einrichtung des Angebotes an den Schulen wie folgt:

22. Die Grundschule John-Brinckman wird zum Schuljahr 2022/2023 zur Grundschule mit spezifischer Kompetenz gem. § 4 Abs. 13 SchulG M-V. Das zusätzliche Beschulungsangebot der spezifischen Kompetenz hat ein stadtweites Einzugsgebiet.

23. Die Regionale Schule Weststadtcampus wird zum Schuljahr 2022/2023 zur Regionalen Schule mit spezifischer Kompetenz gem. § 4 Abs. 13 SchulG M-V. Das zusätzliche Beschulungsangebot der spezifischen Kompetenz hat ein stadtweites Einzugsgebiet.

Mit den getroffenen Festlegungen werden die resultierend aus der SEPVO M-V gestellten Anforderungen an die Landeshauptstadt Schwerin als Trägerin der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen erfüllt.

Im Resümee ergibt sich eine Bestandssicherung aller vorhandener Schulen, eine Sicherung aller für die Landeshauptstadt Schwerin möglichen Förder- und Unterstützungsangebote und eine noch gezielter auf die Bedürfnisse und Bedarfe der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern eingehende Schullandschaft.

Folgend werden die bis zum 28. März 2022 eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen zu der am 04. März 2022 aufgerufenen Beteiligung aufgeführt und in den Fragen gem. ihrer Zuständigkeit beantwortet. Die Stellungnahmen werden der Beschlussvorlage in den Anlagen beigefügt.

Anlage B1 – Waldorf

Die angestrebten Schülerinnen- und Schülerzahlen werden dankend zur Kenntnis genommen.

Anlage B2 – Pädagogium

Das Vorhaben wird dankend zur Kenntnis genommen.

Anlage B3 – Bernostiftung

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

Anlage B4 – Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Schuleinzugsbereich einer Schule kann nur dem Planungsbereich des Planungsträgers widerspiegeln. Daher können für Schulen in öffentlicher Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin keine Schuleinzugsbereiche außerhalb der Landeshauptstadt Schwerin ausgewiesen werden. Die Gemeinde Pingelshagen nutzt jedoch umfangreich das schulische Angebot der Landeshauptstadt Schwerin und wird daher in den Betrachtungen der Einpendler gemäß dem Wunsch des Landkreises aufgeführt und zahlenmäßig ebenso weiterhin beachtet.

Anlage B5 – Regionaler Planungsverband

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

Anlage B6 – Stadtelternrat

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Folgend wird eine Beantwortung in der vorgegebenen Chronologie vorgenommen.

- Die Maßnahmen werden im Rahmen der Beschlussvorlage expliziert. Viele Maßnahmen beruhen tatsächlich nicht auf einer zahlenmäßigen Herleitung, sondern auf gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit individuellen bildungsbiographischen Erfahrungswerten.
- Die Darstellung zum Goethegymnasium zeigt auf, wie notwendig eine klare Kapazitätsfestlegung ist. Nach satzungsgemäßer Festlegung der Kapazitäten ist eine Berechnung für die Errichtung eines möglicherweise neuen Gymnasiums oder die Ausweisung von Bestandsklassen in Bestandsräumen möglich. Aufgrund des Kurssystems ist darüber hinaus eine eindeutige Zuweisung eines Kurses in den Jahrgangsstufen 11 und 12 auf einen Klassenraum nicht mehr möglich. Die notwendige Raumgröße variiert hier z.B. je nach Musikinstrument, Kursstärke und Leistungsklasse. Es ist daher anzunehmen, dass bei einer prognostischen Erhöhung von Schülerinnen und Schülern die Kapazitäten nicht mehr ausreichen würden.
- Gemäß Schulgesetz können Klassen für Hochbegabte eingerichtet werden, die nach eingehender Diagnostik besucht werden dürfen. Diese sind als Fördermöglichkeit in der SEP dem Gymnasium Fridericianum auf Seite 83 ausgewiesen. Weitere Spezialklassen bedürfen keiner Diagnostik und sind nicht im eigentlichen Sinne inklusive Förderangebote. Der Zugang in die Jahrgangsstufe 5 des

Goethelymnasiums und des Sportlymnasiums erfolgt nach einer schulinternen Leistungsfeststellung, welche auf den Seiten 86 und 89 festgehalten sind. Sollten weitergehende inklusive Beschulungsformen gem. SchulG M-V gemeint sein (Hören, Sehen, körperlich-motorisch, Verhalten etc.), so werden diese in individuellen Vereinbarungen mit individualisierten Lösungen umgesetzt. Sie sind jedoch nicht verallgemeinerbar und bedürfen einer zustimmenden Aussage zur Einrichtung eines Förderangebotes gem. SchulG M-V am Gymnasium im Rahmen der Schulentwicklungsplanung. Dies ist bisher nicht erfolgt.

- Die Grundschulen der Landeshauptstadt Schwerin sind teils denkmalgeschützte Bestandsschulen, die in ihrem Zustand ein Aufgeben als Schulstandort unter gleichzeitiger Errichtung eines neuen Schulstandortes an andere Stelle unter anderem aus haushalterischen Gründen nicht zulassen. Die Herausforderungen der Wohngebiete Wickendorf und Krebsförden werden beachtet, sind in ihrer Art jedoch unterschiedlich zu bewerten. Ein neugebautes Wohngebiet lässt auf einen Einmaleffekt in der Anzahl von Kinder im beschulungsfähigem Alter schließen. Daher werden hier zuvorderst Maßnahmen zur Optimierung der Schülerbeförderung ergriffen. Anders verhält es sich mit dem Wohngebiet Krebsförden. Es ist in der gegenwärtigen Betrachtung der Entwicklung des Wohngebietes die Errichtung einer neuen Schule nicht umsetzbar. Die Anzahl der Geburten und Kinder im beschulungsfähigem Alter werden laufend kontrolliert. Diese stagnieren seit den Bauvorhaben. Eine weitere Ausdünnung des Wohngebietes konnte somit stadtplanerisch verhindert werden. Sehr viele Zugezogene sind darüber hinaus weit über dem Schulalter.

Anlage B7 – Grundschule Heinrich-Heine

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Schulkapazitäten und die Schuleinzugsbereiche unterliegen einem dauerhaften Monitoring durch die zuständigen Sachbearbeiter*innen.

Anlage B8 – Grundschule John-Brinckman

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Folgend wird eine Beantwortung in der vorgegebenen Chronologie vorgenommen.

- Die Adressänderung wurde eingepflegt.
- Die Hortkapazitäten sind Gegenstand der Kindertagesstättenbedarfsplanung und unterliegen einem dauerhaften Monitoring. Grundsätzlich wird die Versorgung von Hortkindern an Schule nicht favorisiert. Im Einzelfall kann es zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Hortplatz und zur sozialen Absicherung zu einer Unterversorgung von Eltern und Kindern führen, die durch Maßnahmen der Raumnutzung an Schule am Nachmittag, wenn keine Schule stattfindet, befriedigt werden können. Dies ist kein zufriedenstellender Umstand und wird durch Hortneubauten und Kapazitätsausbauten gegenwärtig stadtweit umgesetzt. Das Vorhaben Hort an der Grundschule John-Brinckman befindet sich im laufenden Prozess und endet mit einem Hortneubau und einem beachtlichen Kapazitätsausbau.
- Die Darstellung als „volle Halbtagschule“ wurde geändert und das Familienklassenzimmer aus den geplanten Maßnahmen der Schule entfernt.
- Die Raumangaben wurden unter Beachtung der regelmäßigen Nutzung getätigt. Die Nutzung der Räume wie angegeben stellen die Regel, die von Ihnen benannten eine Interimslösung bis zur Fertigstellung des Hortneubaus dar. Darüber hinaus gefährdet die Nutzung der Räume durch den Hort nicht die Nutzung als Schulraum, und ist in der Darstellung für eine auskömmliche Beschulungssituation notwendig.

Anlage B9 – Mecklenburgisches Förderzentrum Schwerin

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

Anlage B10 – Grundschule Mueßer Berg

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

Anlage B11 – Grundschule Nils-Holgersson

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Korrektur des Hortnamens wurde umgesetzt.

Anlage B12 – Grundschule Schweriner Nordlichter

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Das zuständige Fachamt wurde über den benannten Sachverhalt informiert. Es wird versucht, analog der Stellungnahme des Stadtelternrates eine Lösung über den Nahverkehr zu erreichen.

Anlage B13 – Weststadtcampus

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Verantwortlich für die Planung und somit der Prognostik ist nach Schulgesetz der Schulträger. Die vorgelegten Daten berücksichtigen nicht die Gesamtentwicklung der Schulstandorte, der Schülerinnen- und Schülerzahlen gem. Geburten und den tatsächlich vorhandenen, Übergänge in den Schularten und den Jahrgängen, Pendler usw. Im Weiteren hat die Darstellung Auswirkungen auf weitere Schulen z.B. in Fragen der Bestandssicherung der Orientierungsstufe an der Schweriner Nordlichter oder der Entwicklung der Regionalen Schule Erich-Weinert. Die Regionale Schule in der Weststadt wurde für bis zu 18 Klassen errichtet. Sie hat jetzt schon vor der zu beobachtenden Entwicklung Kapazitäten, die über die der Raum- und Bauplanung hinausgehen. Wie in Fragen einer Entwicklung und Errichtung entgegen dem Plan des planungsverantwortlichen Schulträgers mit der Essensversorgung, der Fluchtwege und der Sanitäranlagen etc. umzugehen ist, bleibt mit der eingereichten „Prognose“ unberücksichtigt. Dazu kommt noch der Umstand, dass die Übergänge von Jahrgangsstufe 6 auf 7 in der Regel bei ca. 90% liegen und nicht wie angegeben bei 75%. Die 75% lassen auf einen Einmaleffekt schließen der sich wiederholen kann, jedoch dem statistischen Mittel einer jeden weiterführenden Schule und der gesamthaften Darstellung widerspricht. Erst wenn sich die Übergänge von Jahrgangsstufe 6 auf 7 verstetigen, von Jahrgangsstufe 8 auf 9 und 9 auf 10 geringere Übergänge und somit eine sinkende Klassenanzahl erkennen lassen, können wir vorsichtig mit einer Vierzügigkeit in der Aufnahme planen. Alles Weitere kann zu einer unnötig angespannten Raumsituation, vor dem Hintergrund zur Verfügung stehender Kapazitäten an weiteren Schulen, führen. Darüber hinaus ist der Gesamtschulstandort verkehrstechnisch bereits an seine Grenzen gestoßen, so dass eine weitere außerplanmäßige Erhöhung von Schülerinnen und Schüler die Verkehrssicherheit vor Ort gefährden könnte.

Die Festlegung der Kapazitäten ist Gegenstand der Schulkapazitätsverordnung (SchulKapVO M-V), und wird durch den Schulträger satzungsgemäß festgelegt. Dies ist bisher nicht erfolgt, so dass für die Planung die dem Neubau zugrundeliegenden Daten herangezogen wurden.

Anlage B14 – Staatliches Schulamt Schwerin

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Folgend wird eine Beantwortung in der vorgegebenen Chronologie vorgenommen.

- Die Ergänzung wurde eingepflegt.
- Das dritte Familienklassenzimmer wurde entgegen den Angaben des zuständigen Fachreferates 430 im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung in der Planung aufgenommen. Weitere Familienklassenzimmer sind nach Bekanntgabe durch das Ministerium und Bestätigung durch das Staatliche Schulamt nicht in der Planung aufgenommen worden.

Weitere Stellungnahmen sind der Landeshauptstadt Schwerin als Träger der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen nicht zugegangen. Es ist davon auszugehen, dass dies Folge des umfangreichen Beteiligungsprozesses ist und die Planung soweit auf einem guten und sicheren Fundament in Abstimmung mit allen Beteiligten steht.

2. Notwendigkeit

§ 107 Abs. 1 SchulG M-V

§ 108 Abs. 1 SchulG M-V

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Schulplatzkapazitäten in Wohnortnähe.

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Ausreichende Schulkapazitäten sind wohnortentscheidende Kriterien für Familien und somit Arbeitnehmern. Arbeitgeber orientieren sich in der Standortentscheidung ebenso an Bildungsmöglichkeiten des Nachwuchses sowie der Erwachsenenbildung.

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: nein

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

- Anlage 1 Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen der
Landeshauptstadt Schwerin im Planungszeitraum 2022/2023 bis 2026/2027
- Anlage B1 Stellungnahme der Waldorfschule
- Anlage B2 Stellungnahme des Pädagogiums

- Anlage B3 Stellungnahme der Bernostiftung
- Anlage B4 Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg
- Anlage B5 Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes
- Anlage B6 Stellungnahme des Stadtelternrates Schule der Landeshauptstadt Schwerin
- Anlage B7 Stellungnahme Grundschule Heinrich-Heine
- Anlage B8 Stellungnahme Grundschule John-Brinckman
- Anlage B9 Stellungnahme Mecklenburgisches Förderzentrum Schwerin
- Anlage B10 Stellungnahme Grundschule Mueßer Berg
- Anlage B11 Stellungnahme Grundschule Nils-Holgersson
- Anlage B12 Stellungnahme Grundschule Schweriner Nordlichter
- Anlage B13 Stellungnahme Regionale Schule Weststadtcampus
- Anlage B14 Stellungnahme Staatliches Schulamt Schwerin

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister